

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II - Verordnungen

22. Jahrgang Potsdam, den 25. August 2011 Nummer 43

Fünfte Verordnung zur Bildung von Standesamtsbezirken Vom 2. August 2011

Auf Grund des § 3 Nummer 1, 2 und 4 des Personenstandsausführungsgesetzes vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I S. 270) verordnet der Minister des Innern:

§ 1

Bildung der Standesamtsbezirke

- (1) Aus dem Standesamtsbezirk Eichwalde, bestehend aus den Gemeinden Eichwalde, Schönefeld, Schulzendorf und Zeuthen wird die Gemeinde Schönefeld ausgegliedert.
- (2) Die Gemeinde Schönefeld bildet einen eigenen Standesamtsbezirk.

§ 2

Kostenerstattung

Die amtsfreien Gemeinden Schulzendorf und Zeuthen erstatten der amtsfreien Gemeinde Eichwalde weiterhin Kosten in dem Umfang, der aus ihrer Zuordnung in den Standesamtsbezirk Eichwalde entsteht. Das Nähere ist zwischen den amtsfreien Gemeinden Eichwalde, Schulzendorf und Zeuthen schriftlich zu vereinbaren.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2011 in Kraft.

Potsdam, den 2. August 2011

Der Minister des Innern

Dr. Dietmar Woidke

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg